



Az. NK 410.11

Merkblatt zu § 3 Absatz 4 Promotionsförderungsverordnung

Anträge sind jeweils bis zum 1. September eines Jahres an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Prüfungs- oder Examenszeugnis nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. ein Exposé von bis zu zehn Seiten. Bitte halten Sie sich an den vorgegebenen Umfang von bis zu zehn Seiten, da sonst Kürzungen vor dem Versand an die Kommissionsmitglieder erfolgen müssen.

Über die in Nummer 3 genannten Bestandteile des Exposés

- Ziel des Promotionsvorhabens,
- seine Einordnung in den aktuellen Forschungsstand,
- eine Projektskizze mit vorgesehener Gliederung,
- eine Zeitplanung,

empfiehlt die Auswahlkommission neben einer ausführlichen Darstellung des Projekts folgende Aspekte im Exposé zu berücksichtigen:

- der epistemische Ort der Fragestellung (sowohl im Kontext der Theologie als auch im Kontext der betreffenden Fachdisziplin),
 - forschungsgeschichtliche Aspekte,
 - die Forschungsfrage(n) und die Forschungshypothese(n),
 - die Methodologie, aus der hervorgeht, warum und wozu diese (und keine anderen) instrumentellen Zugriffe gewählt worden sind (inkl. der einschlägigen Methodik-Literatur),
 - die nordkirchliche Relevanz des Themas (nur im Sonderfall § 3 Absatz 2) und
 - einen realistischen Arbeits- und Zeitplan, der Auskunft gibt über die prognostizierten Arbeitsphasen.
4. jeweils ein begründetes Votum der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers und einer weiteren Fachvertreterin bzw. eines weiteren Fachvertreters desjenigen theologischen Faches, in dem das Promotionsvorhaben angesiedelt ist;
 5. der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren an dieser Fakultät und der Entwurf einer Betreuungsvereinbarung;
 6. eine Erklärung, dass weitere Förderungen nach Absatz 3 Satz 1 während der Laufzeit des beantragten Stipendiums gemeldet werden;
 7. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
 8. Beifügung einer Leseprobe von max. 10 Seiten bei Antrag auf Verlängerung gemäß § 2 Abs. 2 und 6.